

(12)

## Recherchenbericht

(Österreichische Patentanmeldung)

(21) Anmeldenummer: A 360/2019  
(22) Anmeldetag: 07.11.2019  
(88) Recherchenbericht  
veröffentlicht am: 15.12.2020

(51) Int. Cl.: **B65G 59/02** (2006.01)  
**B65G 61/00** (2006.01)  
**B25J 15/00** (2006.01)  
**B65G 1/04** (2006.01)  
**B66F 9/14** (2006.01)

(30) Priorität:  
25.04.2019 DE 102019110704.0 beansprucht.  
18.10.2019 DE 102019128197.0 beansprucht.

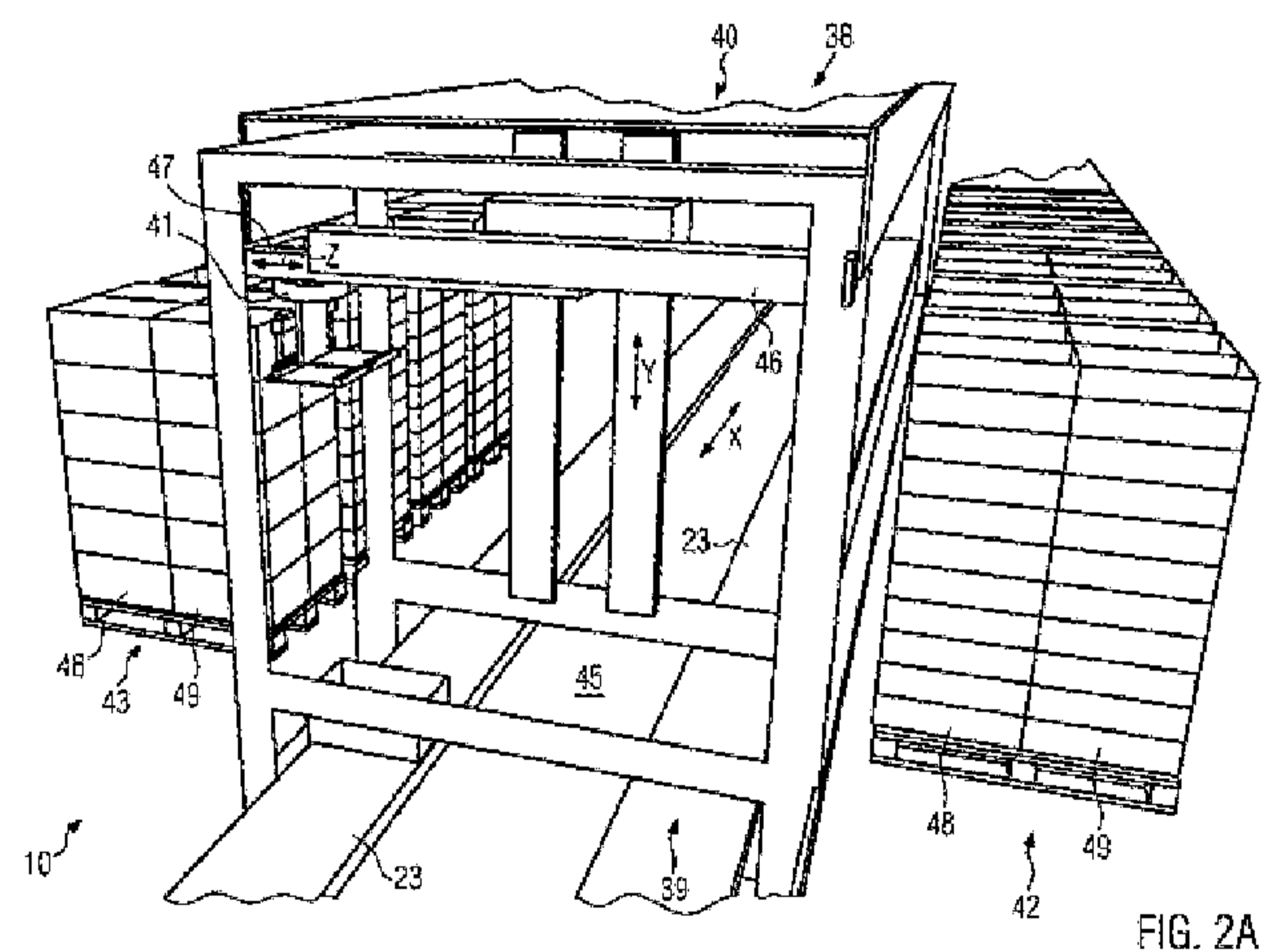
(71) Patentanmelder:  
Stöcklin Logistik AG  
4242 Laufen (CH)

(56) Entgegenhaltungen:  
EP 2441709 A1  
EP 3441327 A1  
EP 3135609 A1  
DE 1907109 A1

(72) Erfinder:  
Begert Urs  
2563 Ipsach (CH)

(54) **Depalettieranordnung mit einer Vorrichtung zum Depalettieren von stapelbaren Stückgutgebinden und Verfahren zum Depalettieren von stapelbaren Stückgutgebinden**

(57) Vorgesehen ist eine Depalettieranordnung (38) mit einem, eine Tragstruktur (39) aufweisenden Manipulator (40) und einer an der Tragstruktur relativ zum Manipulator bewegbar angeordneten Vorrichtung (9) zum Depalettieren von stapelbaren Stückgutgebinden (2, 6), wobei die Vorrichtung (9) eine Halteeinrichtung (11) mit daran angeordneten und zum lösbaren Saugeingriff mit einer Seitenwand (3, 4) des Gebindes (2, 6) ausgebildete Saugmittel (12, 13) und eine relativ zur Halteeinrichtung (11) bewegbare Trageplatte (14) zur Unterstützung des Gebindes (2, 6) aufweist, und eine Aufnahme (15) mit mindestens einem Träger (16) besitzt, an der die Halteeinrichtung (11) angeordnet ist, wobei die Vorrichtung (9) eine Eingriffseinrichtung (18) aufweist, die zum lösbaren Eingriff mit einer Ausnehmung (5) einer Seitenwand (3, 4) des Gebindes (2, 6) ausgebildet ist und die Vorrichtung (9) an einer relativ zur Tragstruktur (39) drehbar angeordneten Drehaufnahme (41) angeordnet ist.



Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß IPC: <b>B65G 59/02</b> (2006.01); <b>B65G 61/00</b> (2006.01); <b>B25J 15/00</b> (2006.01); <b>B65G 1/04</b> (2006.01); <b>B66F 9/14</b> (2006.01)				
Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß CPC: <b>B65G 59/02</b> (2013.01); <b>B65G 59/023</b> (2013.01); <b>B65G 61/00</b> (2018.08); <b>B25J 15/00</b> (2013.01); <b>B65G 1/0407</b> (2013.01); <b>B65G 1/0435</b> (2013.01); <b>B66F 9/148</b> (2013.01); <b>B66F 9/149</b> (2013.01)				
Recherchierter Prüfstoﬀ (Klassifikation): B65G, B25J, B66F				
Konsultierte Online-Datenbank: epodoc, patdew, patenw, Volltextdatenbanken				
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 17.11.2019 eingereichten Ansprüchen 1-22 erstellt.				
Kategorie <sup>*)</sup>	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreﬀend Anspruch		
X	EP 2441709 A1 (PROSPECT AB) 18. April 2012 (18.04.2012) Fig. 1-4; Beschreibung [0016], [0018], [0019]	1-22		
A	EP 3441327 A1 (AIR VOL S A ET AL.) 13. Februar 2019 (13.02.2019) Fig. 1-3, 8A-13; Beschreibung [0032]	1-7		
A	EP 3135609 A1 (DAIFUKU KK) 01. März 2017 (01.03.2017) Fig. 1, 3, 4; Beschreibung [0018]	5		
X	DE 1907109 A1 (VON OPEL DIPL ING FRITZ) 03. September 1970 (03.09.1970) Fig. 3-4	18, 19, 21, 22		
Datum der Beendigung der Recherche: 09.11.2020		Seite 1 von 1		
		Prüfer(in): DOBLHOFF-LÖFFLER Veronika		
<sup>*)</sup> <b>Kategorien</b> der angeführten Dokumente: <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <b>X</b> Veröffentlichung <b>von besonderer Bedeutung</b>: der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden.  <b>Y</b> Veröffentlichung <b>von Bedeutung</b>: der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese <b>Verbindung für einen Fachmann naheliegend</b> ist.                 </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <b>A</b> Veröffentlichung, die den allgemeinen <b>Stand der Technik</b> definiert.  <b>P</b> Dokument, das von <b>Bedeutung</b> ist (Kategorien X oder Y), jedoch <b>nach dem Prioritätstag</b> der Anmeldung veröffentlicht wurde.  <b>E</b> Dokument, das <b>von besonderer Bedeutung</b> ist (Kategorie X), aus dem ein „<b>älteres Recht</b>“ hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen).  <b>&amp;</b> Veröffentlichung, die Mitglied der selben <b>Patentfamilie</b> ist.                 </td> </tr> </table>			<b>X</b> Veröffentlichung <b>von besonderer Bedeutung</b> : der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden. <b>Y</b> Veröffentlichung <b>von Bedeutung</b> : der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese <b>Verbindung für einen Fachmann naheliegend</b> ist.	<b>A</b> Veröffentlichung, die den allgemeinen <b>Stand der Technik</b> definiert. <b>P</b> Dokument, das von <b>Bedeutung</b> ist (Kategorien X oder Y), jedoch <b>nach dem Prioritätstag</b> der Anmeldung veröffentlicht wurde. <b>E</b> Dokument, das <b>von besonderer Bedeutung</b> ist (Kategorie X), aus dem ein „ <b>älteres Recht</b> “ hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). <b>&amp;</b> Veröffentlichung, die Mitglied der selben <b>Patentfamilie</b> ist.
<b>X</b> Veröffentlichung <b>von besonderer Bedeutung</b> : der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden. <b>Y</b> Veröffentlichung <b>von Bedeutung</b> : der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese <b>Verbindung für einen Fachmann naheliegend</b> ist.	<b>A</b> Veröffentlichung, die den allgemeinen <b>Stand der Technik</b> definiert. <b>P</b> Dokument, das von <b>Bedeutung</b> ist (Kategorien X oder Y), jedoch <b>nach dem Prioritätstag</b> der Anmeldung veröffentlicht wurde. <b>E</b> Dokument, das <b>von besonderer Bedeutung</b> ist (Kategorie X), aus dem ein „ <b>älteres Recht</b> “ hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). <b>&amp;</b> Veröffentlichung, die Mitglied der selben <b>Patentfamilie</b> ist.			